

# Bezirksgericht Meilen

Einzelgericht in Strafsachen



---

Geschäfts-Nr.: GG250041-G/U/Ze

Mitwirkend: Bezirksrichterin lic. iur. S. Anderhalden  
Gerichtsschreiberin MLaw D. Schuppisser

## Urteil vom 9. Februar 2026

in Sachen

**Staatsanwaltschaft See/Oberland,**

Anklägerin

gegen

**A.\_\_\_\_\_**,

Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X1. \_\_\_\_\_,

betreffend **Drohung, Sachentziehung, Sachbeschädigung,  
Hausfriedensbruch, Beschimpfung, Tätlichkeiten, geringfügige  
Sachbeschädigung, sexuelle Belästigung, Ungehorsam gegen  
amtliche Verfügungen (Untersuchungsnr. ...)**

Privatkläger

1. **B.\_\_\_\_\_ AG,**
2. **C.\_\_\_\_\_**,
3. **D.\_\_\_\_\_**,

4. **Kantonspolizei Zürich,**

5. **E.\_\_\_\_\_,**

6. **F.\_\_\_\_\_,**

1 vertreten durch C.\_\_\_\_\_

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 22. Oktober 2025 (act. 30) ist diesem Entscheid beigeheftet.

**An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:**

(Prot. HV)

Der Beschuldigte persönlich in Begleitung seines amtlichen Verteidigers  
Rechtsanwalt Dr. iur. X1. \_\_\_\_\_.

**Schlussanträge:**

1. Der Staatsanwaltschaft See/Oberland (act. 30, sinngemäss):

Es sei der Urteilsvorschlag der Staatsanwaltschaft See/Oberland gemäss Anklageschrift vom 22. Oktober 2025 zum Urteil zu erheben.

2. Der Verteidigung (Prot. HV, sinngemäss):

Es sei der Urteilsvorschlag der Staatsanwaltschaft See/Oberland gemäss Anklageschrift vom 22. Oktober 2025 zum Urteil zu erheben.

\*\*\*\*\*

Unter Hinweis auf die Anklageschrift im abgekürzten Verfahren der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 22. Oktober 2025 (act. 30) sowie die Hauptverhandlung vom 9. Februar 2026 (Prot. HV),

da die Durchführung des abgekürzten Verfahrens rechtmässig und angebracht ist (Art. 362 Abs. 1 lit. a StPO),

da die Parteien der Anklageschrift gemäss Art. 360 Abs. 2 und Abs. 3 StPO zugestimmt bzw. diese nicht innert Frist schriftlich abgelehnt haben (act. D1/24/6, 10, 12, 14),

da die Anklage mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung und mit den Akten übereinstimmt (Art. 362 Abs. 1 lit. b StPO),

da die beantragten Sanktionen angemessen sind (Art. 362 Abs. 1 lit. c StPO),

weshalb die Straftatbestände und die Sanktionen gemäss Anklageschrift vom 22. Oktober 2025 zum Urteil zu erheben sind,

schliesslich in der Erwägung, dass Rechtsanwalt Dr. iur. X1.\_\_\_\_\_ für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten für das Vorverfahren einen Aufwand von 105 Stunden geltend macht, entsprechend einer Entschädigung von CHF 23'100.–, sowie Auslagen von insgesamt CHF 905.65 (act. 40),

da Autospesen mit CHF 0.70 statt CHF 0.80 pro Kilometer und keine Parkgebühren zu entschädigen sind (siehe Leitfaden amtliche Mandate, S. 66),

da ferner Telefonkosten sowie anwaltliche Kürzestaufwände nicht entschädigungspflichtig sind (siehe Leitfaden amtliche Mandate, S. 66),

da der geltend gemachte Aufwand von rund acht Stunden lediglich für den Erhalt von E-Mails und Briefen seitens der Behörden als überhöht erscheint, weshalb dieser Aufwand um fünf Stunden zu kürzen ist,

da für das erstinstanzliche Hauptverfahren eine pauschale Entschädigung von CHF 1'000.– zzgl. 8,1% MwSt. als angemessen erscheint,

da Rechtsanwalt Dr. iur. X1.\_\_\_\_\_ somit mit total CHF 25'750.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu entschädigen ist,

**erkennt das Einzelgericht:**

1. Der Beschuldigte **A.**\_\_\_\_\_ ist schuldig
  - der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB;
  - der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB;
  - der Sachentziehung im Sinne von Art. 141 StGB;
  - der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB;
  - des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB;

- der sexuellen Belästigung durch Vornahme einer sexuellen Handlung vor jemandem im Sinne von Art. 198 Abs. 1 StGB;
  - der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB;
  - der geringfügigen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 in Verbindung mit Art. 172<sup>ter</sup> Abs. 1 StGB sowie
  - des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB.
2. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 21. April 2023 ausgefallte bedingte Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 30.–, entsprechend CHF 1'200.– (...) wird widerrufen.
  3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten, wovon 176 Tage durch Haft erstanden sind; unter Einbezug der widerrufenen Strafe mit einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je CHF 30.–, entsprechend CHF 2'400.–; sowie einer Busse von CHF 2'500.–.
  4. Der Vollzug von 6 Monaten Freiheitsstrafe wird angeordnet und für die restlichen 6 Monate Freiheitsstrafe wird der Vollzug aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren.
  5. Die Geldstrafe und die Busse werden vollzogen.
  6. Bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse von CHF 2'500.– wird diese in eine Ersatzfreiheitsstrafe von 25 Tagen umgewandelt.
  7. Es wird ein Kontakt- und Rayonverbot im Sinne von Art. 67b StGB angeordnet und dem Beschuldigten untersagt, während 2 Jahren mit C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ direkt oder über Drittpersonen Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg.

8. Dem Beschuldigten wird für die Dauer der Probezeit im Sinne von Art. 94 StGB die Weisung erteilt, sich nach Massgabe der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Zürich einer psycho- und/oder suchttherapeutischen Behandlung sowie einer Abstinenzkontrolle betreffend Betäubungsmittel und Alkohol zu unterziehen.
9. Es wird die Abnahme einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profiles im Sinne von Art. 257 StPO angeordnet. Das Forensische Institut Zürich (FOR) wird mit dem Vollzug beauftragt und der Beschuldigte verpflichtet, innert 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft des Urteils beim Erkennungsdienst des Forensischen Instituts Zürich, Polizei- und Justizzentrum (PJZ), Güterstrasse 33, 8004 Zürich, Telefon ..., zur erkennungsdienstlichen Behandlung mit Wangenschleimhautabnahme zu erscheinen. Kommt er dieser Verpflichtung unentschuldigt nicht nach, wird die Kantonspolizei Zürich hiermit verpflichtet, auf entsprechende Mitteilung des Forensischen Instituts Zürich hin, ihn zwangsweise vorzuführen. Die beschuldigte Person wird auf Art. 205, 207 und 417 StPO aufmerksam gemacht.
10. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerschaft folgende Beträge zu bezahlen: Kantonspolizei Zürich: CHF 785.25.
11. Es wird vorgemerkt, dass der Beschuldigte die von den Privatklägerinnen D.\_\_\_\_, C.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ gestellten Forderungen dem Grundsatz nach anerkannt hat.

12. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

CHF	1'200.–	die weiteren Kosten betragen:
CHF	3'700.–	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	12'594.05	Auslagen (psychologisches und toxikologisches Gutachten)
CHF	1'000.–	Auslagen Obergericht III. Strafkammer (Verfahren Haftbeschwerde)
CHF	594.75	Entschädigung amtliche Verteidigung (RAin X2. _____ – bereits ausbezahlt)
CHF	25'750.–	Entschädigung amtliche Verteidigung (RA X1. _____)
<b>CHF</b>	<b>44'838.80</b>	<b>Kosten total</b>

13. Die Kosten und Auslagen des Vorverfahrens sowie des gerichtlichen Verfahrens – mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung sowie der Auslagen für das Gutachten im Umfang von CHF 8'360.– – werden dem Beschuldigten auferlegt.

14. Die Auslagen für das Gutachten werden im Umfang von CHF 8'360.– definitiv auf die Staatskasse genommen.

15. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Staatskasse genommen. Eine Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

16. Rechtsanwalt Dr. iur. X1. \_\_\_\_\_ wird für seine Bemühungen und Auslagen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren mit total CHF 25'750.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) aus der Gerichtskasse entschädigt.

Die Gerichtskasse des Bezirksgerichts Meilen wird angewiesen, den Betrag von CHF 25'750.– an Rechtsanwalt Dr. iur. X1. \_\_\_\_\_ auszubezahlen.

17. Mündliche Eröffnung und/oder schriftliche Mitteilung an

- den Beschuldigten;
- den amtlichen Verteidiger;

- die Staatsanwaltschaft See/Oberland;
- die Privatklägerschaft 1 bis 6;
- die Kasse des Bezirksgerichts Meilen zwecks Auszahlung der Entschädigung gemäss vorstehenden Dispositivziffer 16;

je gegen Empfangsschein bzw. Gerichtsurkunde, soweit nicht persönlich übergeben,

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

- den Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich (JuWe), Bewährungs- und Vollzugsdienste, 8090 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich (fachstelle.hg@kapo.zh.ch);
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA, Postfach 8090 Zürich, mit Formular A und B (ausschliesslich elektronisch);
- die Staatsanwaltschaft See/Oberland betr. Untersuchungs-Nr. ...;
- das Forensische Institut Zürich, Erkennungsdienst, gemäss vorstehender Dispositivziffer 9;

je gegen Empfangsschein, soweit nicht elektronisch übermittelt.

18. Es wird vorgemerkt, dass die Parteien mit der Zustimmung zum abgekürzten Verfahren auf ein Rechtsmittel verzichtet haben.

Eine **Berufung**, mit der nur geltend gemacht werden kann, der Anklageschrift sei nicht zugestimmt worden oder das Urteil entspreche nicht der Anklageschrift, kann innert **10 Tagen** seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll angemeldet werden.

BEZIRKSGERICHT MEILEN  
Einzelgericht in Strafsachen

Die Bezirksrichterin:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. S. Anderhalden

MLaw D. Schuppisser